

# **BGer 6B\_1138/2016 vom 21. Dezember 2016**

Bundesgericht, 2016-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1138\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1138_2016)

FR: TF 6B\_1138/2016 du 21 décembre 2016

IT: TF 6B\_1138/2016 del 21 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin erstattete am 26. Dezember 2015 bei der Kantonspolizei Zürich eine Strafanzeige wegen Ehrverletzung. A.\_\_\_\_\_, CEO der B.\_\_\_\_\_ AG, habe in einem an sie gerichteten Schreiben behauptet, ihre Wahrnehmungen beruhten auf einer psychischen Störung. Er habe sie überdies bezichtigt, Mitarbeiterinnen der B.\_\_\_\_\_ AG in ihrer Freizeit durch Anrufe zu terrorisieren.

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland nahm die Strafuntersuchung am 10. August 2016 nicht an die Hand. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 2. September 2016 ab.

Die Beschwerdeführerin gelangt ans Bundesgericht, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen. Offensichtlich strebt sie eine Verurteilung des Beschuldigten an.

### **E. 2**

Die Privatklägerin ist zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). In erster Linie geht es um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen. Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatklägerin nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Selbst wenn sie bereits adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht hat, werden in der Einstellungsverfügung keine Zivilklagen behandelt ( Art. 320 Abs. 3 StPO ). In jedem Fall muss die Privatklägerin im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht ( BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Diese Regeln gelten auch für Ehrverletzungsdelikte (Urteil 6B\_448/2015 vom 2. Juli 2015 E. 3.1).

Die Beschwerdeführerin verlangt eine angemessene Entschädigung für den Fall, dass sich "aus den Anschuldigungen weitere Schäden herauskristallisieren" sollten. Um welche Zivilansprüche es konkret gehen könnte, sagt sie nicht. Solche Ansprüche sind aufgrund der angeklagten Straftaten (üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung) auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Da die Legitimation nicht hinreichend dargetan wurde, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.